



# Mitteilungsblatt

---

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENJAHR 2011/2012  
AUSGEGEBEN AM 8.11.2011  
3. STÜCK, NR.3;

ORGANISATION

3. GESCHÄFTSORDNUNG REKTORAT

### **3. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien**

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 7. November 2011 folgende Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG genehmigt:

#### **1. Abschnitt Allgemeines**

§ 1. (1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor und den gewählten Vize-RektorInnen zusammen. Derzeit sind der Rektor, zwei Vizerektoren und zwei Vizerektorinnen bestellt.

(2) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet.

#### **Sitzungen**

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zumindest alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin, einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Vizerektors oder einer Vizerektorin einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Vizerektors oder einer Vizerektorin ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.

(5) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity vertreten, ist auch diese verhindert durch den Vizerektor für Forschung.

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### Beschlussfassung

§ 3. (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 4 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier VizerektorInnen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

### Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektor zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

### Vertretungen

§ 5. (1) Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch die Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity, der Vizerektor für Forschung durch die Vizerektorin für klinische Angelegenheiten, die Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity und der Vizerektor für Finanzen durch den Rektor und die Vizerektorin für klinische Angelegenheiten durch den Vizerektor für Forschung vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und dessen Vertretung geht die Vertretungsfunktion an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorats über.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

### Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei dessen Verhinderung sind diese Schriftstücke von seiner Vertreterin gemäß § 5 Abs 1 oder von jene/m/r VizerektorIn zu unterzeichnen, in dessen/deren Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs 1 fallen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

## 2. Abschnitt Geschäftseinteilung

### Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei

Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG oder der Satzung der Medizinischen Universität Wien einem anderen Organ zuzuweisen sind (Auffangkompetenz). Die Durchführung der Aufgabe wird von jenem Mitglied des Rektorats vorgenommen, in dessen Geschäftsbereich sie fällt. Ist diese Aufgabe in der Geschäftseinteilung des Rektorats nicht vorgesehen, fällt die Durchführung dem Rektor zu.

(3) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das gesamte Rektorat über.

(4) Dem Rektor und den Vizerektoren bzw. den Vizerektorinnen ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der in den §§ 8-12 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für jeden Geschäftsbereich, der in den Entscheidungsfindungsprozess mit einzubeziehen ist, ergibt sich aus der in § 5 Abs 1 definierten Vertretungsbefugnis. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicher zu stellen.

(6) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbereich gehören, sind jedenfalls vom Rektor und dem Vizerektor für Finanzen gemeinsam zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Diese Rechtsgeschäfte sind unbeschadet des Abs 7 dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Medizinischen Universität Wien hinausgehen, können vom Rektorat bis zu einer einmaligen Höhe von 100.000 und bis zu einer Gesamthöhe pro Jahr von 500.000 eingegangen werden, ohne dass vorher gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG eine Zustimmung des Universitätsrats einzuholen ist.

(8) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(9) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat

das ressortzuständige Mitglied des Rektorates zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(10) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabstellen einrichten.

(11) Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen "Task Forces" einrichten.

### Geschäftsbereich des Rektors

§ 8. (1) Der Rektor repräsentiert die Universität nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übt die Außenvertretung die Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity aus, ist auch diese verhindert der Vizerektor für Forschung.

(2) In die Zuständigkeit des Rektors fallen folgende Bereiche:

1. Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 UG, die dem Rektor alleine zukommen:

- Vorsitzender und Sprecher des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der VizerektorInnen
- Leitung des Amtes der Universität
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen (und eventuell auch der Gestaltungsvereinbarungen) mit dem Bundesminister
- Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten für das gesamte Universitätspersonal
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für UniversitätsprofessorInnen
- Führung von Berufungsverhandlungen
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG

2. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats fallen in die Zuständigkeit des Rektors insbesondere folgende weitere Geschäftsbereiche:

- Personalangelegenheiten, Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen
- Prozessmanagement und Projektentwicklung
- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Koordination
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der zentralen Serviceeinrichtungen
- Koordination der Rechtsangelegenheiten
- Universitätslehrgänge und Maßnahmen zu lebensbegleitendem Lernen

- klinischer Mehraufwand<sup>1</sup>
- interne Revision
- Wahrnehmung der Gesellschaftervertretung für die ausgegliederten Einrichtungen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen)

(3) Zusätzlich hat der Rektor alle Aufgaben gemäß § 7 Abs 2, letzter Satz, durchzuführen.

(4) In den Wirkungsbereich des Rektors fallen die folgenden Dienstleistungseinrichtungen:

- Büro des Rektors
- Personalabteilung
- Rechtsabteilung
- Corporate Communication

(5) In den Wirkungsbereich des Rektors fallen die folgenden Stabstellen:

- Interne Revision
- Prozessmanagement und Projektentwicklung
- Evaluierung und Qualitätsmanagement

#### Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung

§ 9. (1) Der Vizerektor für Forschung übt seine Tätigkeit im Rahmen eines nicht vollen Beschäftigungsausmaßes (50%) aus.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen ihm insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Forschungsförderung, Positionierung der klinischen Forschung in der Forschungsförderung
- Strategische Planung – Forschung
- inhaltliche Prüfung von Forschungsaufträgen gemäß § 26 und 27 Abs 1 UG
- Patentwesen, Lizenzvergaben
- internationale Beziehungen (Kooperationen in Forschung und/oder Klinik; Partnerschaftsabkommen)

---

<sup>1</sup> dazu zählen: (i) Ermittlungen zur Leistung des Kostenersatzes gemäß § 55 KAKuG, (ii) Maßnahmen für eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß § 29 Abs 5 UG und eine mögliche Betriebsführungsgesellschaft AKH-MedUni, (iii) Mitarbeit an der Implementierung des AKH-Informationsmanagementsystems (AKIM), (iv) Investitionen, Anlagen und Bauangelegenheiten AKH.

- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Forschung

[3] In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung fallen die folgenden Dienstleistungseinrichtungen:

- Forschungsservice (national, Europabüro und Technology Transfer Office)
- Koordinationszentrum für Klinische Studien – MedUni Wien (KKS)
- Preclinical Research Facility<sup>2</sup>

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Lehre,  
Gender & Diversity

§ 10. (1) Die Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity übt ihre Tätigkeit im Rahmen eines vollen Beschäftigungsausmaßes aus.

[2] Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen ihr insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Vertretung des Rektors in der Repräsentation der Medizinischen Universität Wien nach außen
- Aufnahme von Studierenden inkl. Aufnahmeverfahren
- Lehr- und Prüfungswesen
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Studienrecht
- internationale Mobilitätsprogramme
- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Studium und Lehre
- Entwicklung des Studienangebots
- strategische Planung – Curricula
- Fachaufsicht über die CurriculumsdirektorInnen und -koordinatorInnen
- Habilitationen
- Personalentwicklung
- Gender & Diversity
- Alumni-/Alumnaebetreuung

[3] In den Wirkungsbereich der Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity fällt die Dienstleistungseinrichtung "Studienabteilung" sowie – hinsichtlich deren Servicefunktion für die Curricula – die Organisationseinheit "Department für Medizinische Aus- und Weiterbildung".

---

<sup>2</sup> vorbehaltlich der Aufnahme in den Organisationsplan



(3) In den Wirkungsbereich der Vizerektorin für Lehre, Gender & Diversity fallen folgende Stabstellen:

- Personalentwicklung
- Gender Mainstreaming

#### Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzen

§ 11. (1) Der Vizerektor für Finanzen übt seine Tätigkeit im Rahmen eines vollen Beschäftigungsausmaßes aus.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen ihm insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Finanzmanagement (inkl. Liquiditätsmanagement, Finanzierungen, Finanzbuchhaltung)
- Buchhaltung, Steuern und Bilanzierung
- Rechnungswesen, Controlling und Budgetierung
- Berichtswesen
- Beteiligungscontrolling
- Drittmitteladministration
- Risikomanagement
- Beschaffung
- Facility Management (inkl. sonstige Services)
- IT-Services
- ArbeitnehmerInnenschutz, Sicherheitseinrichtungen und arbeitsmedizinische Betreuung (soweit diese Agenden in den Verantwortungsbereich der Medizinischen Universität Wien fallen)

(3) In den Wirkungsbereich des Vizerektors für Finanzen fallen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

- Finanzabteilung
- Facility Management
- IT-Systems & Communications

(4) In den Wirkungsbereich des Vizerektors für Finanzen fällt die Stabstelle "Controlling".

### Geschäftsbereich der Vizerektorin für klinische Angelegenheiten

§ 12. (1) Die Vizerektorin für klinische Angelegenheiten übt ihre Tätigkeit im Rahmen eines vollen Beschäftigungsausmaßes aus.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen ihr insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Qualitätssicherung und Evaluierung – Klinik
- (beratendes) Mitglied der Kollegialen Führung des AKH
- Strategische Planung – Klinik und Gesamtkoordination
- Entwicklung und Monitoring zur Internationalisierung des Klinischen Bereichs
- Good Scientific Practice
- Informations- und Kommunikationsmanagement nach innen
- Sponsoring und Fundraising
- Bibliotheken und Sammlungen
- Ehrungen

(3) In den Wirkungsbereich der Vizerektorin für klinische Angelegenheiten fallen – hinsichtlich deren Servicekomponente – die folgenden Organisationseinheiten:

- Bibliothek
- Department und Sammlungen für Geschichte der Medizin

(4) In den Wirkungsbereich der Vizerektorin für klinische Angelegenheiten fällt die Stabstelle "Universitätskliniken<sup>2</sup>".

### Entscheidungen des Rektorats

§ 13. (1) Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Für die nachfolgenden Z 1-Z 4 bedarf es einer besonderen Beschlussfähigkeit gemäß § 3 (1). Das jeweils in Klammer angegebene Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
2. Entwicklungsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
3. Organisationsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
4. Entwurf einer Leistungsvereinbarung und einer allfälligen Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektor)

5. Entwurf einer Geschäftsordnung des Rektorats zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektor)
6. Bestellung und Abberufung der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten (Rektor)
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen von Organisationseinheiten (Rektor)
8. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG (VR Lehre)
9. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat (VR Finanzen)
10. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information (VR Finanzen)
11. Budgetzuteilung (VR Finanzen)
12. Erstellung des Rechnungsabschlusses (VR Finanzen) und der Wissensbilanz (Rektor)
13. Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität für Rechtsgeschäfte gemäß § 28 Abs 1 UG und gemäß bestehender Richtlinien (Rektor)
14. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7 (Rektor)
15. Regelung für Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (VR Lehre)
16. Bestellung und Abberufung von CurriculumdirektorInnen und deren StellvertreterInnen jeweils nach Anhörung des Senats (VR Lehre)
17. Festlegung der jährlichen Prämie für CurriculumdirektorInnen und CurriculumkoordinatorInnen (VR Lehre)
18. Grundsatzentscheidung über Verwendung der Kostenersätze (Rektor)
19. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsprofessorInnen (Rektor)
20. Bestellung der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (VR Forschung)
21. Organisatorische Gliederung des klinischen Bereichs, Abstimmung mit dem Träger der Krankenanstalt (VR klinische Angelegenheiten)
22. Ehrungen (VR klinische Angelegenheiten)

(2) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die Zuständigkeit von Rektor und Vizerektor für Finanzen gemeinsam:

1. Rechnungs- und Berichtswesen
2. Führung der Gebarung der Universität
3. Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG 2002

(3) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit des Rektors:

1. Ausschreibung von Stellen;
2. Unterfertigung von Arbeitsverträgen;
3. Abschluss und Unterfertigung von Qualifizierungsvereinbarungen;
4. Bestellung und Abberufung der provisorischen LeiterInnen und provisorischen stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten
5. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
6. Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
7. Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG 2002

8. Fristsetzung und Ersatzvornahmen bei Säumnis von Organen
9. Entsendung in den Dachverband

(4) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit eines Vizerektors:

1. Aufnahme der Studierenden (VR Lehre)
2. Einhebung der Studienbeiträge (VR Lehre)
3. Veranlassungen von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (jeweils zuständige/r VR)
4. Erteilung der Lehrbefugnis (VR Lehre)
5. Angelegenheiten der §§ 60 Abs. 3, 61 Abs.1 und 5, 63 Abs. 11, 64 Abs. 1 Z 3, 64 Abs. 2 und 4, 68 Abs. 3, 71 Abs. 2, 92 Abs. 2, 5 und 6 UG 2002 (VR Lehre)
6. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstverfehlungen (VR Forschung)
7. Projekte im Rahmen von EU-Rahmenprogrammen (VR Forschung)
8. Unterstützungserklärung für externe Forschungsförderungen (VR Forschung)

### 3. Abschnitt

#### Änderungen der Geschäftsordnung

§ 14. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien

#### Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 15. Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## REVISIONSORDNUNG

(als Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats)

### Präambel

§ 1. (1) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („Assurance“-) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.<sup>3</sup>

(2) Die Interne Revision ist ein wichtiges Instrument der Universitätsleitung bei der Aufrechterhaltung wirksamer Kontrollen, indem sie deren Effektivität und Effizienz bewertet sowie kontinuierliche Verbesserungen fördert.

### Stellung innerhalb der Organisation

§ 2. (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan dem Rektor unterstellt.

(2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision beziehen sich auf den gesamten Bereich der Medizinischen Universität Wien. Die Prüftätigkeit der Internen Revision umfasst auch alle Ausgliederungen/Auslagerungen und sonstige Beteiligungsgesellschaften, an denen die Medizinische Universität Wien mindestens 50% der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt. Bei Beteiligungen unter 50% ist Einvernehmen bzgl. der Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern herzustellen.

(3) Der Internen Revision steht das Recht zu, Informationen für Prüfzwecke einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben relevante Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden.

(4) Der Internen Revision steht keine Weisungsbefugnis zu. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

### Aufgabenstellung

§ 3. (1) Die Interne Revision erstellt jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Neben planmäßigen Prüfungen können auch Beratungs-

---

<sup>3</sup> Definition des Instituts für Interne Revision (<http://www.internerevision.at/>)

leistungen vorgesehen werden. Das Rektorat genehmigt den Revisionsplan und kann Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten verändern.

(2) Über die planmäßigen Prüfungen hinaus führt die Interne Revision auch auf Anordnung des Rektors bzw. des Rektorats *ad-hoc*-Prüfungen durch. Diese können sich aus einem akuten/aktuellen Anlass ergeben bzw. zur Feststellung eines aktuellen/gegenständlichen Sachverhaltes dienen.

(3) Die Interne Revision erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnen Prüfungserkenntnisse. Bei den einzelnen Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zur Beseitigung allfälliger Mängel mit der zu prüfenden Stelle Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Terminen vereinbart.

(4) Die Interne Revision legt den Schlussbericht dem Rektorat vor. Das Rektorat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die zu treffenden Maßnahmen, deren Umsetzung damit verbindlich ist. Die/der LeiterIn des geprüften Bereiches erhält danach ein Berichtsexemplar. Ebenso wird der Bericht dem Universitätsrat übermittelt.

(5) Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der Maßnahmen und führt allenfalls erforderliche follow-up Prüfungen durch.

(6) Die Interne Revision unterstützt den Rektor bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

### Umfang der Tätigkeit

§ 4. (1) Die Interne Revision überprüft die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der universitätsinternen Vorgänge in allen Bereichen. Zweck der Prüfung ist es, Abweichungen von den rechtmäßigen Vorgehensweisen, Schwachstellen und Mängel in den Abläufen von Prozessen aufzudecken und Anstoß für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu geben.

(2) Die Interne Revision überprüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS-Prüfung). Dabei wird besonderes Augenmerk gelegt auf

- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten,
- Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse,
- die Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist, und
- die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge.

(3) Die Interne Revision überprüft die Geschäftsgebarung der Organisationseinheiten auf Ordnungsmäßigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Die Interne Revision führt Beratungsaufträge durch, die zur Wertschöpfung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beitragen.

(5) In Sonderfällen und nach Beauftragung durch den Rektor oder das Rektorat kann eine Prüfung in Zusammenarbeit mit der Internen Revision des AKH der Stadt Wien erfolgen. Vor Prüfungsbeginn soll gemeinsam mit dem AKH schriftlich festgehalten werden, wie diese Zusammenarbeit zu gestalten ist.

#### Vertraulichkeit

§ 5. (1) Die Mitarbeiter/innen der Internen Revision sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

#### Anlage der Geschäftsordnung

§ 6. (1) Die Revisionsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Änderungen der Revisionsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

#### Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 7. (1) Diese Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## RAT FÜR WISSENSCHAFTSETHIK - GESCHÄFTSORDNUNG (als Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats)

### Allgemeines

§ 1. (1) Zur Vorbereitung der Klärung von Vorwürfen über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien wird ein Rat für Wissenschaftsethik der Medizinischen Universität Wien eingesetzt.

(2) Aufgabe des Rats ist es, die Medizinische Universität Wien bei der Reaktion auf vermutete Verstöße gegen diese Richtlinien, insbesondere bei der Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse des Rektors, zu unterstützen und fachlich zu beraten. In diesem Fall werden Informationen, die im Rahmen von "whistle-blowing" oder auf andere Weise bekannt werden, einer vorläufigen Beurteilung unterzogen und dem Rektor Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise erstattet.

(3) Soweit Bedarf nach zusätzlichen Sachinformationen besteht, kann eine Prüfung des Sachverhalts (Einräumung der Gelegenheit zu mündlichen Stellungnahmen, Einholung von Gutachten usw.) veranlasst werden. Allfällige Begutachtungen sollen soweit wie möglich allseitig anonym erfolgen, um größtmögliche Objektivität und Akzeptanz zu gewährleisten.

(4) Die Mitglieder des Rats sind Dritten gegenüber zur Wahrung der Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Geheimnisse verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Mitglieder des Rats haben sich jeder Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

### Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Rat besteht aus drei Mitgliedern, die keine aktiven Bediensteten der Medizinischen Universität Wien sein dürfen, die jedoch auf Grund ihrer langjährigen fachlichen Tätigkeit und ihrer persönlichen Integrität uneingeschränkt geeignet sind, Fragen der Forschungs- und Publikationspraxis der Medizinischen Universität Wien zu beurteilen. Als Mitglieder des Rats sind zwei Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen und ein/e Jurist/in zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Rats werden vom Rektor für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt, der ein Mitglied des Rats zum/zur Vorsitzenden ernennt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im Rat erlischt durch Tod oder Verzicht und kann vom Rektor wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden.



Scheidet ein Mitglied des Rats aus, hat der Rektor eine Ergänzung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

### Beschlussfassung und Geschäftsführung

§ 3. (1) Der Rat ist vom/von der Vorsitzenden je nach Bedarf, jedenfalls aber über Ersuchen eines Mitglieds, längstens binnen vier Wochen einzuberufen. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen.

(2) Der Rat beschließt mit Mehrheit der Mitglieder. Der/die Vertreter/in eines Minderheitsvotums soll die Gründe für sein Votum nach Möglichkeit dem Beschluss beilegen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rats erfolgt unter Abgeltung nachgewiesener Auslagen ehrenamtlich. Notwendige Ressourcen werden vom Rektorat zur Verfügung gestellt.

### Bericht

§ 4. Das Ergebnis der Sachverhaltsprüfung ist dem Rektor mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Informationen unter gleichzeitiger Abgabe einer Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise zuzuleiten.

### Kooperationspflicht, Verfahrensgrundsätze

§ 5. (1) Vorwürfe über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice“ der Medizinischen Universität Wien sind dem Rektor oder dem/der zuständigen VizerektorIn zur Kenntnis zu bringen, der/die sie dem Rektorat vorlegt, das über die Notwendigkeit einer Empfehlung durch den Rat entscheidet. In diesem Falle hat der Rektor den schriftlich formulierten Vorwurf mit allenfalls verfügbaren Unterlagen dem Rat zu übermitteln.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Wien sind verpflichtet, mit dem Rat und seinen Mitgliedern zusammen zu arbeiten.

(3) Eine erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist beim Rektor einzuholen.

(4) Bei den Erhebungen des Rats sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. die Anhörung Beteiligter und/oder Betroffener hat unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfolgen; der Schutz der eines vermuteten Fehlverhaltens beschuldigten Person ist zu gewährleisten;
2. der Schutz der ein vermutetes Fehlverhalten anzeigenden Person ist zu gewährleisten („protection of the whistleblower“) und
3. durch Beteiligte und/oder Betroffene darf keine Information der Öffentlichkeit erfolgen.

### Anlage zur Geschäftsordnung

§ 6. Die Regelungen für den Rat für Wissenschaftsethik bilden einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Änderungen dieser Regelungen können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

### Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 7. Die Regelungen für den Rat für Wissenschaftsethik sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Erhard Busek  
Vorsitzender des Universitätsrats

---

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.